

3. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2020 (GV NRW S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel in der Fassung des 3. Nachtrages vom 29.06.2012 -in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif nach § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom
-gültig für Inanspruchnahmen nach § 1 ab dem Tage des Inkrafttretens-

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes und Pflege der Grabfläche bei Rasengräbern/anonymen Grabflächen durch die Stadt
1.1 Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)		
1.1.1 Sarggrabstätte -für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr-	1.785 EUR	2.748 EUR
1.1.2 Sarggrabstätte -für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr- (Ruhezeit 15 Jahre)	535 EUR	824 EUR
1.1.3 Urnenerdgrabstätte	396 EUR	729 EUR
1.1.4 anonyme Urnenerdgrabstätte		607 EUR
1.2 Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)		
1.2.1 Sarggrabstätte	2.142 EUR	3.298 EUR
1.2.2 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.1 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.1	1/30 der Gebühr nach 1.2.1

1.2.3.1 Urnenerdgrabstätte	476 EUR	875 EUR
1.2.3.2 "Baum"-Urnenerdgrabstätte um den Wurzelbereich der von der Stadt zu diesem Zweck bestimmten Bäume	970 EUR	
1.2.4 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.3 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.3	1/30 der Gebühr nach 1.2.3
1.2.5 Urnenkammer -in einer Urnenwand oder auf einer Urnenstele-	1.830 EUR	
1.2.6 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.5 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.5	

2. Bestattungsgebühren

		Gebühr
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	288 EUR
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	100 EUR
2.2	Urnenbestattung	
2.2.1	Urnenerdbestattung	144 EUR
2.2.2	anonyme Urnenerdbestattung (auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen)	93 EUR
2.2.3	Urnenkammer/ Urnenstele	173 EUR

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 werden die Aushebung des Grabes, die Abräumung des Grabhügels und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.2 werden die Aushebung des Grabes und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.3 werden die Öffnung, die Reinigung und der Wiederverschluss der Urnenkammer abgegolten.

3. Gebühren für Um-, Ein- und Ausbettungen

3.1	Umbettung auf dem städtischen Friedhof	
3.1.1	Sargbestattung (Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr)	576 EUR
3.1.2	Sargbestattung (Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	200 EUR
3.1.3	Urnenerdbestattung	288 EUR
3.1.4	Urnenkammer/Urnenstele	346 EUR

3.2	Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
	Bei Einbettungen nach Überführung von einem anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

3.3	Ausbettung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	
	Bei Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

4. Gebühren für Nebenleistungen / sonstige Leistungen

4.1	Benutzung der Trauerhalle (inklusive Nutzung der zur Ausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung stehenden Bepflanzung und sonstigen Gegenstände)	175 EUR
------------	--	---------

4.2	Benutzung der Orgel	12 EUR
------------	---------------------	--------

4.3	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	62 EUR
------------	--	--------

4.4	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	50 EUR
------------	--	--------

4.5	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenerdgrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	30 EUR
------------	--	--------

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2023 in Kraft.